

DE

ANHANG II

„ANHANG II

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND
EIGENMITTELANFORDERUNGEN**

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

(...)

6. Vorsichtige Bewertung (PruVal)

6.1. C 32.01 – Vorsichtige Bewertung: Zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (PruVal 1)

6.1.1. Allgemeine Bemerkungen

1. Dieser Meldebogen ist von allen Instituten unabhängig davon auszufüllen, ob sie zusätzliche Bewertungsanpassungen („AVAs“) anhand des vereinfachten Konzepts berechnen oder nicht. Auszuweisen ist in diesem Meldebogen der absolute Wert der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, anhand dessen ermittelt wird, ob die in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission¹ beschriebenen Bedingungen für die Verwendung des vereinfachten Ansatzes zur Bestimmung der AVAs erfüllt sind.
2. Institute, die AVA gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 nach dem vereinfachten Ansatz bestimmen, müssen in diesem Meldebogen die gemäß den Artikeln 34 und 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von den Eigenmitteln abzuziehende Gesamt-AVA ausweisen und diese entsprechend in Zeile 0290 des Meldebogens C 01.00 melden.

6.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	<u>ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN</u> Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten laut Angabe in den Abschlüssen nach dem anwendbaren Rechnungslegungsrahmen

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission vom 26. Oktober 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 Absatz 14 (ABl. L 21 vom 28.1.2016, S. 54).

	gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 vor jeglichen Ausnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101.
0020	<u>DAVON: HANDELSBUCH</u> Absoluter Wert der in Spalte 010 ausgewiesenen zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten entsprechend den im Handelsbuch gehaltenen Positionen.
0030-0070	<u>WEGEN TEILWEISER AUSWIRKUNGEN AUF DAS HARTE KERNKAPITAL AUSGENOMMENE ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN</u> Absoluter Wert zeitwertbilanzierter Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission ausgenommen sind.
0030	<u>KONGRUENZ</u> Kongruente entgegengesetzte zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission ausgenommen sind.
0040	<u>BILANZIERUNG VON SICHERUNGSBEZIEHUNGEN</u> Für Positionen, die der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach dem anwendbaren Rechnungslegungsrahmen unterliegen, absoluter Wert der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 anteilmäßig zu den Auswirkungen der betreffenden Bewertungsveränderung auf das harte Kernkapital ausgenommen werden.
0050	<u>AUFSICHTLICHE KORREKTURPOSTEN</u> Absoluter Wert der gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 aufgrund der in Artikel 467 und 468 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten übergangsmäßigen Korrekturposten ausgenommenen zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.
0060	<u>SONSTIGE</u> Alle sonstigen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ausgenommenen Positionen, bei denen sich die Änderung der buchmäßigen Bewertung nur teilweise auf das harte Kernkapital auswirkt. Diese Zeile ist in den seltenen Fällen auszufüllen, in denen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ausgenommene Elemente nicht den Spalten 0030, 0040 oder 0050 dieses Meldebogens zugewiesen werden können.

0070	<u>ANMERKUNGEN ZU SONSTIGE</u> Angabe der wichtigsten Gründe für den Ausschluss der in Spalte 0060 ausgewiesenen Positionen.
0080	<u>IN DER MELDESchWELLE NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BERÜCKSICHTIGTE ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN</u> Absoluter Wert zeitwertbilanzierter Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die bei der Berechnung der Meldeschwelle nach Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berücksichtigt werden.
0090	<u>DAVON: HANDELSBUCH</u> Absoluter Wert der in Spalte 0080 ausgewiesenen zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten entsprechend den im Handelsbuch gehaltenen Positionen.

Zeilen	
0010 – 0210	Die Definitionen dieser Kategorien müssen denen der entsprechenden Zeilen der FINREP-Meldebögen 1.1 und 1.2 entsprechen.
0010	<u>1. GESAMTWERT DER ZEITWERTBILANZIERTEN VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN</u> Gesamtwert der in den Zeilen 0020 bis 0210 ausgewiesenen zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.
0020	<u>1.1. GESAMTWERT DER ZEITWERTBILANZIERTEN VERMÖGENSWERTE</u> Gesamtwert der in den Zeilen 0030 bis 0140 ausgewiesenen zeitwertbilanzierten Vermögenswerte. Die relevanten Felder der Zeilen 0030 bis 0130 sind im Einklang mit dem FINREP-Meldebogen F 01.01 in den Anhängen III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechend den anwendbaren Standards des Instituts zu melden: - von der Union in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates² übernommene IFRS („EU-IFRS“), - EU-IFRS-kompatible nationale Rechnungslegungsstandards („IFRS-kompatible nationale GAAP“) oder

² Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (*ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1*).

	- nationale GAAP auf Basis der Richtlinie 86/635/EWG des Rates (FINREP ,nationale GAAP auf Basis der Richtlinie 86/635/EWG des Rates‘).
0030	<u>1.1.1. ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE</u> IFRS 9 Anhang A Die Angaben in dieser Zeile müssen Zeile 0050 des Meldebogens F 01.01 in den Anhängen III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechen.
0040	<u>1.1.2. ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE</u> Artikel 32 und 33 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates; Anhang V Teil 1.17 dieser Durchführungsverordnung Die Angaben in dieser Zeile müssen den zeitwertbilanzierten Vermögenswerten entsprechen, die in dem in Zeile 0091 des Meldebogens F 01.01 in den Anhängen III und IV dieser Durchführungsverordnung ausgewiesenen Wert enthalten sind.
0050	<u>1.1.3. NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ZU BEWERTEN SIND</u> IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4 Die Angaben in dieser Zeile müssen Zeile 0096 des Meldebogens F 01.01 in den Anhängen III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechen.
0060	<u>1.1.4. ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE</u> IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5; Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2013/34/EU Die Angaben in dieser Zeile müssen Zeile 0100 des Meldebogens F 01.01 in den Anhängen III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechen.
0070	<u>1.1.5. FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS BEWERTET WERDEN</u> IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A Die Angaben in dieser Zeile müssen Zeile 0141 des Meldebogens F 01.01 in den Anhängen III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechen.

0080	<u>1.1.6. NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NICHT DERIVATIVE, ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE</u> Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates. Die Angaben in dieser Zeile müssen Zeile 0171 des Meldebogens F 01.01 in den Anhängen III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechen.
0090	<u>1.1.7. NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NICHT DERIVATIVE, ERFOLGSNEUTRAL IM EIGENKAPITAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE</u> Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 8 der Richtlinie 2013/34/EU Die Angaben in dieser Zeile müssen Zeile 0175 des Meldebogens F 01.01 in den Anhängen III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechen.
0100	<u>1.1.8. SONSTIGE NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE NICHT DERIVATIVE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE</u> Artikel 37 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates; Artikel 12 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU; Anhang V Teil 1.20 dieser Durchführungsverordnung Die Angaben in dieser Zeile müssen den zeitwertbilanzierten Vermögenswerten entsprechen, die in dem in Zeile 0234 des Meldebogens F 01.01 in den Anhängen III und IV dieser Durchführungsverordnung ausgewiesenen Wert enthalten sind.
0110	<u>1.1.9 DERIVATE – BILANZIERUNG VON SICHERUNGSBEZIEHUNGEN</u> IFRS 9.6.2.1; Anhang V Teil 1.22 dieser Durchführungsverordnung; Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 8 Absätze 6 und 8 der Richtlinie 2013/34/EU; IAS 39.9 Die Angaben in dieser Zeile müssen Zeile 0240 des Meldebogens F 01.01 in den Anhängen III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechen.
0120	<u>1.1.10. ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT DER GESICHERTEN GRUNDGESCHÄFTE IM RAHMEN DER ABSICHERUNG EINES PORTFOLIOS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN</u> IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8; Artikel 8 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³. Die Angaben in dieser Zeile müssen Zeile 0250 des Meldebogens F 01.01 in den Anhängen III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechen.

³ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

0130	<u>1.1.11. BETEILIGUNGEN AN TOCHTER-, GEMEINSCHAFTS- UND ASSOZIIERTEN UNTERNEHMEN</u> IAS 1.54(e); Anhang V Teile 1.21 und 2.4 dieser Durchführungsverordnung; Artikel 4 Nummern 7 und 8 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates; Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU Die Angaben in dieser Zeile müssen Zeile 0260 des Meldebogens F 01.01 in den Anhängen III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechen.
0140	<u>1.1.12. (-) SICHERHEITSABSCHLÄGE AUF ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE VERMÖGENSWERTE, DIE ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN</u> Anhang V Teil 1.29 dieser Durchführungsverordnung Die Angaben in dieser Zeile müssen Zeile 0375 des Meldebogens F 01.01 in den Anhängen III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechen.
0142	<u>1.1.13. SONSTIGE AKTIVA</u> Vermögenswerte im Sinne von Anhang V Teil 2 Nummern 5 und 6 dieser Durchführungsverordnung, soweit sie zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.
0143	<u>1.1.14. ALS ZUR VERÄÜBERUNG GEHALTEN EINGESTUFTE LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE UND VERÄÜBERUNGSGRUPPEN</u> Vermögenswerte im Sinne von Anhang V Teil 2 Nummer 7 dieser Durchführungsverordnung, soweit sie zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.
0150	<u>1.2. GESAMTWERT DER ZEITWERTBILANZIERTEN VERBINDLICHKEITEN</u> Summe der in den Zeilen 0160 bis 0210 ausgewiesenen zeitwertbilanzierten Verbindlichkeiten. Die relevanten Felder der Zeilen 0150 bis 0190 sind in Einklang mit dem FINREP-Meldebogen F 01.02 in den Anhängen III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechend den anwendbaren Standards des Instituts zu melden: - von der Union in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommene IFRS („EU-IFRS“), - EU-IFRS-kompatible nationale Rechnungslegungsstandards („IFRS-kompatible nationale GAAP“) - oder nationale GAAP auf Basis der Richtlinie 86/635/EWG des Rates (FINREP „nationale GAAP auf Basis der Richtlinie 86/635/EWG des Rates“).

0160	<u>1.2.1. ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN</u> IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9.BA.6 Die Angaben in dieser Zeile müssen Zeile 0010 des Meldebogens F 01.02 in den Anhängen III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechen.
0170	<u>1.2.2. ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN</u> Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 8 Absätze 3 und 6 der Richtlinie 2013/34/EU Die Angaben in dieser Zeile müssen Zeile 0061 des Meldebogens F 01.02 in den Anhängen III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechen.
0180	<u>1.2.3. ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTE VERBINDLICHKEITEN</u> IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2; Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2013/34/EU; IAS 39.9 Die Angaben in dieser Zeile müssen Zeile 0070 des Meldebogens F 01.02 in den Anhängen III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechen.
0190	<u>1.2.4 DERIVATE – BILANZIERUNG VON SICHERUNGSBEZIEHUNGEN</u> IFRS 9.6.2.1; Anhang V Teil 1.26 dieser Durchführungsverordnung; Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a, Absatz 6 und Absatz 8 Buchstabe a der Richtlinie 2013/34/EU Die Angaben in dieser Zeile müssen Zeile 0150 des Meldebogens F 01.02 in den Anhängen III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechen.
0200	<u>1.2.5. ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT DER GRUNDGESCHÄFTE IM RAHMEN DER ABSICHERUNG EINES PORTFOLIOS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN</u> IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8; Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 6 der Richtlinie 2013/34/EU; Anhang V Teil 2.8 dieser Durchführungsverordnung Die Angaben in dieser Zeile müssen Zeile 0160 des Meldebogens F 01.02 in den Anhängen III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechen.
0210	<u>1.2.6. SICHERHEITSABSCHLÄGE AUF ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE VERBINDLICHKEITEN, DIE ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN</u> Anhang V Teil 1.29 dieser Durchführungsverordnung Die Angaben in dieser Zeile müssen Zeile 0295 des Meldebogens F 01.02 in den Anhängen III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechen.

0220	<u>1.2.7. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN</u> Verbindlichkeiten im Sinne von Anhang V Teil 2 Nummer 13 dieser Durchführungsverordnung, soweit sie zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.
0230	<u>1.2.8. ALS ZUR VERÄÜBERUNG EINGESTUFTE, DEN VERÄÜBERUNGSGRUPPEN ZUGEORDNETE VERBINDLICHKEITEN</u> Verbindlichkeiten im Sinne von Anhang V Teil 2 Nummer 14 dieser Durchführungsverordnung, soweit sie zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

6.2. C 32.02 – Vorsichtige Bewertung: Kernansatz (PruVal 2)

6.2.1. Allgemeine Bemerkungen

3. Zweck dieses Meldebogens ist die Bereitstellung von Informationen über die Zusammensetzung der Gesamt-AVA, die gemäß Artikel 34 und 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von den Eigenmitteln in Abzug zu bringen ist, und von Informationen über die buchmäßige Bewertung der Positionen, die der Bestimmung der AVAs zugrunde liegen.
4. Dieser Meldebogen ist von allen Instituten auszufüllen, die
 - a) zur Anwendung des Kernkonzepts verpflichtet sind, weil sie den in Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 genannten Schwellenwert im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der genannten Verordnung entweder auf Einzelbasis oder auf konsolidierter Basis überschreiten oder
 - b) sich für die Anwendung des Kernkonzepts entschieden haben, obwohl sie den Schwellenwert nicht überschritten haben.
5. Für die Zwecke dieses Meldebogens wird ‚Aufwärtsunsicherheit‘ wie folgt definiert: Wie in Artikel 8 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 festgelegt, werden AVAs als Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert und einer vorsichtigen Bewertung berechnet, bei der mit einem Sicherheitsgrad von 90 % davon ausgegangen wird, dass Institute an diesem Punkt oder innerhalb der theoretischen Bandbreite plausibler Werte günstiger aus der Risikoposition aussteigen können. Der Aufwärtswert bzw. die ‚Aufwärtsunsicherheit‘ ist in der Verteilung plausibler Werte der entgegengesetzte Punkt, bei dem die Institute nur zu 10 % sicher sind, dass sie die Position zu diesem oder einem günstigeren Punkt verlassen können. Die Aufwärtsunsicherheit wird auf der gleichen Grundlage wie die Gesamt-AVA berechnet und aggregiert, wobei der bei der Bestimmung der Gesamt-AVA verwendete Sicherheitsgrad von 90 % durch eine Sicherheit von 10 % ersetzt wird.

6.2.2. _Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010 - 0100	<u>KATEGORIESPEZIFISCHE AVA</u> Die kategoriespezifischen AVAs für Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten, Modellrisiko, konzentrierte Positionen, künftige Verwaltungskosten, vorzeitige Vertragsbeendigung und operationelles Risiko werden gemäß den Artikeln 9 bis 11 und 14 bis 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnet. Bei den Kategorien Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten und Modellrisiko, bei denen gemäß Artikel 9 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 7 bzw. Artikel 11 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 Diversifizierungsvorteile berücksichtigt werden können, sind die kategoriespezifischen AVAs, sofern nicht anders angegeben, als Summe der individuellen AVAs vor Berücksichtigung der Diversifizierungsvorteile zu melden [da die nach Methode 1 oder nach Methode 2 im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechneten Diversifizierungsvorteile in den Posten 1.1.2, 1.1.2.1 und 1.1.2.2 des Meldebogens erfasst werden]. Bei den Kategorien ‚Marktpreisunsicherheit‘, ‚Glattstellungskosten‘ und ‚Modellrisiko‘ sind die gemäß Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe b, Artikel 10 Absatz 6 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 nach dem Expertenkonzept berechneten Beträge in den Spalten 0020, 0040 und 0060 gesondert auszuweisen.
0010	<u>MARKTPREISUNSICHERHEIT</u> Artikel 105 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für Marktpreisunsicherheit.
0020	<u>DAVON: NACH DEM EXPERTENKONZEPT BERECHNET</u> Gemäß Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für Marktpreisunsicherheit.
0030	<u>GLATTSTELLUNGSKOSTEN</u> Artikel 105 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für Glattstellungskosten.
0040	<u>DAVON: NACH DEM EXPERTENKONZEPT BERECHNET</u> Gemäß Artikel 10 Absatz 6 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für Glattstellungskosten.

0050	<u>MODELLRISIKO</u> Artikel 105 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für das Modellrisiko.
0060	<u>DAVON: NACH DEM EXPERTENKONZEPT BERECHNET</u> Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für das Modellrisiko.
0070	<u>KONZENTRIERTE POSITIONEN</u> Artikel 105 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für konzentrierte Positionen.
0080	<u>KÜNFTIGE VERWALTUNGSKOSTEN</u> Artikel 105 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für künftige Verwaltungskosten.
0090	<u>VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG</u> Artikel 105 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gemäß Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für vorzeitige Vertragsbeendigung.
0100	<u>OPERATIONELLES RISIKO</u> Artikel 105 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für das operationelle Risiko.
0110	<u>GESAMT-AVA</u> Zeile 0010: Gemäß Artikel 34 und 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von den Eigenmitteln abzuziehende und entsprechend in Zeile 0290 des Meldebogens C 01.00 auszuweisende Gesamt-AVA. Die Gesamt-AVA muss der Summe der Zeilen 0030 und 0180 entsprechen. Zeile 0020: Anteil der in Zeile 0010 ausgewiesenen Gesamt-AVA, der aus Handelsbuchpositionen (absoluter Wert) herrührt. Zeilen 0030 bis 0160: Summe der Spalten 0010, 0030, 0050 und 0070 bis 0100. Zeilen 0180 bis 0210: Gesamt-AVA aus dem Ausweichkonzept unterliegenden Portfolios.

0120	<u>AUFWÄRTSUNSICHERHEIT</u> <u>Artikel 8 Absatz 2</u> der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 Die Aufwärtsunsicherheit ist auf der gleichen Grundlage wie die in Spalte 0110 ermittelte Gesamt-AVA zu berechnen und zu aggregieren, wobei der bei der Bestimmung der Gesamt-AVA verwendete Sicherheitsgrad von 90 % durch eine Sicherheit von 10 % ersetzt werden muss.
0130 - 0140	<u>ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN</u> Absoluter Wert der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten entsprechend den in den Zeilen 0010 bis 0130 sowie in Zeile 0180 ausgewiesenen AVA-Beträgen. In einigen Zeilen, insbesondere den Zeilen 0090 bis 0130, müssen diese Beträge gegebenenfalls nach Experteneinschätzung angenähert oder zugeteilt werden. Zeile 0010: Absoluter Gesamtwert zeitwertbilanzierter Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die bei der Berechnung der Schwelle nach Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berücksichtigt werden. Dies schließt den absoluten Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ein, für die AVAs gemäß Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 10 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 mit null bewertet und in den Zeilen 0070 und 0080 gesondert ausgewiesen werden. Zeile 0010 muss der Summe der Zeilen 0030 und 0180 entsprechen. Zeile 0020: Anteil am absoluten Gesamtwert der in Zeile 0010 ausgewiesenen zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der aus Handelsbuchpositionen (absoluter Wert) herrührt. Zeile 0030: Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die den Portfolios gemäß den Artikeln 9 bis 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 entsprechen. Dies schließt den absoluten Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ein, für die AVAs gemäß Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 10 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 mit null bewertet und in den Zeilen 0070 und 0080 gesondert ausgewiesen werden. Zeile 0030 muss der Summe der Zeilen 0090 bis 0130 entsprechen. Zeile 0050: Absoluter Wert der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in die Berechnung der AVA für noch nicht eingennommene Kreditspreads einbezogen werden. Für die Zwecke der Berechnung dieser AVA dürfen kongruente entgegengesetzte zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ausgenommen sind, nicht mehr als kongruent entgegengesetzt betrachtet werden. Zeile 0060: Absoluter Wert der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in die Berechnung der AVA für Investitions- und Finanzierungskosten einbezogen werden. Für die Zwecke der Berechnung dieser AVA dürfen kongruente entgegengesetzte zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU)

	2016/101 ausgenommen sind, nicht mehr als kongruent entgegengesetzt betrachtet werden. Zeile 0070: Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die den Bewertungsexponierungen entsprechen, deren AVA gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 mit null bewertet wird. Zeile 0080: Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die den Bewertungsexponierungen entsprechen, deren AVA gemäß Artikel 10 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 mit null bewertet wird. Zeilen 0090 bis 0130: Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die wie unten dargestellt (siehe entsprechende Erläuterungen) folgenden Risikokategorien zugeordnet werden: Zinssätze, Fremdwährungen, Kredit, Aktieninstrumente, Warenpositionen. Dies schließt den absoluten Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ein, für die AVAs gemäß Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 10 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 mit null bewertet und in den Zeilen 0070 und 0080 gesondert ausgewiesen werden. Zeile 0180: Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten entsprechend den dem Ausweichkonzept unterliegenden Portfolios
0130	<u>ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE</u> Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten entsprechend den verschiedenen Zeilen gemäß den obigen Erläuterungen zu den Spalten 0130–0140.
0140	<u>ZEITWERTBILANZIERTE VERBINDLICHKEITEN</u> Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Verbindlichkeiten entsprechend den verschiedenen Zeilen gemäß den obigen Erläuterungen zu den Spalten 0130–0140.
0150	<u>QTD-EINNAHMEN</u> Die seit dem letzten Meldestichtag den zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zugeordneten Einnahmen von Quartalsbeginn bis zum aktuellen Datum (,QTD-Einnahmen‘), entsprechend den verschiedenen Zeilen gemäß den obigen Erläuterungen zu den Spalten 0130–0140, die gegebenenfalls nach Experteneinschätzung zugeteilt oder angenähert werden.
0160	<u>IPV-DIFFERENZ</u> Die Summe aller Positionen und Risikofaktoren unbereinigter Differenzbeträge (,IPV-Differenz‘), die zum Monatsende, das dem Meldestichtag am nächsten liegt, mittels der unabhängigen Preisüberprüfung gemäß Artikel 105 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und unter Verwendung der besten verfügbaren unabhängigen Daten für die jeweilige Risikoposition bzw. den jeweiligen Risikofaktor berechnet wird.

	Unbereinigte Differenzbeträge beziehen sich auf unbereinigte Differenzen zwischen den Bewertungen aus dem Handelssystem und den im monatlichen IPV-Prozess ermittelten Bewertungen. Bei der Berechnung der IPV-Differenz sind keine angepassten Differenzbeträge in den Büchern und Aufzeichnungen des Instituts für das jeweilige Monatsenddatum einzubeziehen.“
0170 - 0250	<u>ANPASSUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS</u> Mitunter als ‚Rücklagen‘ bezeichnete Berichtigungen, die gegebenenfalls beim zeitwertbilanzierten Buchwert des Instituts angesetzt und außerhalb des zur Generierung von Buchwerten verwendeten Bewertungsmodells vorgenommen werden (ohne beim erstmaligen Ansatz abgegrenzte Gewinne und Verluste) und die somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betreffen wie die entsprechende AVA. Sie könnten nicht durch die Bewertungstechnik erfasste Risikofaktoren in Form von Risikoprämien oder Austrittskosten im Einklang mit der Definition des beizulegenden Zeitwerts widerspiegeln. Sie sollten jedoch von den Marktteilnehmern bei der Festsetzung eines Preises berücksichtigt werden (IFRS 13.9 und IFRS 13.88).
0170	<u>MARKTPREISUNSICHERHEIT</u> Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Berücksichtigung der Risikoprämie, die sich aus der Existenz einer Bandbreite beobachteter Preise für gleichwertige Instrumente oder – in Bezug auf Marktparameter für ein Bewertungsmodell – für Instrumente, aus denen die Parameter kalibriert wurden, ergibt und die somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betrifft wie die AVA für Marktpreisunsicherheit.
0180	<u>GLATTSTELLUNGSKOSTEN</u> Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Berücksichtigung der Tatsache, dass die Positionsbewertungen keinen Ausstiegspreis für die Position oder das Portfolio widerspiegeln, insbesondere wenn solche Bewertungen auf einen Marktmittelpreis kalibriert sind, und somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betreffen wie die AVA für Glattstellungskosten.
0190	<u>MODELLRISIKO</u> Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Berücksichtigung von Markt- oder Produktfaktoren, die nicht durch das zur Berechnung der täglichen Positionswerte und -risiken verwendete Modell („Bewertungsmodell“) erfasst werden, oder zur Gewährleistung eines angemessenen Grades an Vorsichtigkeit angesichts der Unsicherheit, die sich aus der Existenz einer Reihe alternativer validierter Modelle und Modellkalibrierungen ergibt, und die somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betreffen wie die AVA für das Modellrisiko.
0200	<u>KONZENTRIERTE POSITIONEN</u> Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Berücksichtigung der Tatsache, dass die vom Institut gehaltene aggregierte Position größer ist als das

	normale gehandelte Volumen oder als die Positionsgrößen, auf denen beobachtbare Notierungen oder Geschäfte, die zur Kalibrierung des Preises oder von Parametern im Bewertungsmodells verwendet werden, basieren, und die somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betreffen wie die AVA für konzentrierte Positionen.
0210	<u>NOCH NICHT EINGENOMMENE KREDITSPREADS</u> Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Deckung erwarteter Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei Derivatepositionen (d. h. Summe der Anpassung der Kreditbewertung („CVA“) auf Institutsebene).
0220	<u>INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSKOSTEN</u> Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zu Ausgleichszwecken, wenn die Bewertungsmodelle die Finanzierungskosten, die Marktteilnehmer im Ausstiegspreis für eine Position oder ein Portfolio einpreisen würden, nicht in vollem Umfang widerspiegeln (d. h. Summe der Finanzierungsbewertungsanpassungen auf Institutsebene, wenn ein Institut eine solche Anpassung berechnet oder als Alternative eine gleichwertige Anpassung vornimmt).
0230	<u>KÜNFTIGE VERWALTUNGSKOSTEN</u> Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Berücksichtigung von Verwaltungskosten, die für das Portfolio oder die Position anfallen, im Bewertungsmodell oder in den zur Kalibrierung von Parametern dieses Modells verwendeten Preisen jedoch nicht berücksichtigt sind und somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betreffen wie die AVA für künftige Verwaltungskosten.
0240	<u>VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG</u> Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Berücksichtigung vertraglicher oder außervertraglicher Erwartungen hinsichtlich der vorzeitigen Vertragsbeendigung, die im Bewertungsmodell nicht berücksichtigt sind und somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betreffen wie die AVA für vorzeitige Vertragsbeendigung.
0250	<u>OPERATIONELLES RISIKO</u> Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Berücksichtigung der Risikoprämie, die Marktteilnehmer zum Ausgleich für operationelle Risiken im Zusammenhang mit der Absicherung, Verwaltung und Abwicklung von Verträgen im Portfolio berechnen würden und die somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betreffen wie die AVA für operationelle Risiken.
0260	<u>ERSTANSATZ-GUV</u> Anpassungen für Fälle, in denen das Bewertungsmodell und alle sonstigen relevanten Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts für eine Position oder ein Portfolio den beim erstmaligen Ansatz gezahlten oder erhaltenen Preis nicht

	widerspiegeln, d. h. abgegrenzte Gewinne und Verluste beim erstmaligen Ansatz (IFRS 9.B5.1.2.A).
0270	<u>ERLÄUTERUNG</u> Beschreibung der gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 behandelten Positionen und Angabe der Gründe, weshalb eine Anwendung der Artikel 9 bis 17 der genannten Verordnung nicht möglich war.

Zeilen	
0010	<u>1. SUMME KERNKONZEPT</u> Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 Für jede in den Spalten 0010 bis 0110 genannte relevante AVA-Kategorie die anhand des Kernkonzepts nach Kapitel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechneten Gesamt-AVAs für zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die bei der Berechnung des Schwellenwerts gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung berücksichtigt werden. Dies schließt die in Zeile 0140 ausgewiesenen Diversifizierungsvorteile gemäß Artikel 9 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 7 und Artikel 11 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ein.
0020	<u>DAVON: HANDELSBUCH</u> Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 Für jede in den Spalten 0010 bis 0110 genannte relevante AVA-Kategorie der Anteil der in Zeile 0010 ausgewiesenen Gesamt-AVAs aus Handelsbuchpositionen (absoluter Wert).
0030	<u>1.1. PORTFOLIOS GEMÄß DEN ARTIKELN 9 BIS 17 DER DELEGierten VERORDNUNG (EU) 2016/101 DER KOMMISSION – KATEGORIESPEZIFISCHER GESAMTWERT NACH DIVERSIFIZIERUNG</u> Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 Für jede in den Spalten 0010 bis 0110 genannte relevante AVA-Kategorie die gemäß den Artikeln 9 bis 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechneten Gesamt-AVAs für zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die bei der Berechnung des Schwellenwerts gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung berücksichtigt werden, außer zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die der Behandlung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 unterliegen. Dies schließt gemäß den Artikeln 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs ein, die in den Zeilen 0050 und 0060 ausgewiesen werden und in die AVAs für Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten und

	Modellrisiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung einfließen. Dies schließt die in Zeile 0140 ausgewiesenen Diversifizierungsvorteile gemäß Artikel 9 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 7 und Artikel 11 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ein. Zeile 0030 muss der Differenz zwischen den Zeilen 0040 und 0140 entsprechen.
0040 - 0130	<u>1.1.1. KATEGORIESPEZIFISCHER GESAMTWERT VOR DIVERSIFIZIERUNG</u> Für die Zwecke der Zeilen 0090 bis 0130 haben die Institute ihre zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die bei der Berechnung des Schwellenwerts gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berücksichtigt werden (Handelsbuch- und Anlagebuch), den folgenden Risikokategorien zuzuordnen: Zinssätze, Fremdwährungen, Kredit, Aktieninstrumente, Warenpositionen. Die Institute müssen sich zu diesem Zweck auf ihre interne Risikomanagementstruktur stützen und nach einer Zuordnung gemäß Experteneinschätzung ihre Geschäftsbereiche oder Handelsabteilungen der am besten geeigneten Risikokategorie zuweisen. AVAs, Berichtigungen des beizulegenden Zeitwerts und sonstige verlangte Informationen zu den zugeordneten Geschäftsbereichen oder Handelsabteilungen sind derselben relevanten Risikokategorie zuzuordnen, um auf Zeilenebene für jede Risikokategorie einen kohärenten Überblick über die für aufsichtsrechtliche und Rechnungslegungszwecke vorgenommenen Berichtigungen zu vermitteln und Aufschluss hinsichtlich der Größe der betreffenden Positionen (in Bezug auf zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) zu geben. Werden AVAs oder sonstige Berichtigungen auf einer anderen Aggregationsebene – insbesondere auf Unternehmensebene – berechnet, haben die Institute eine Methode für die Zuordnung der AVAs zu den relevanten Positionsgruppen zu entwickeln. Die Zuordnungsmethode muss zu Zeile 0040 führen, die für die Spalten 0010 bis 0100 die Summe der Zeilen 0050 bis 0130 ist. Unabhängig vom angewandten Konzept müssen die übermittelten Informationen auf Zeilenebene so weit wie möglich kohärent sein, da die übermittelten Informationen auf dieser Ebene miteinander verglichen werden (AVA-Beträge, Aufwärtsunsicherheit, Beträge des beizulegenden Zeitwerts und potenzielle Berichtigungen des beizulegenden Zeitwerts). Die Aufschlüsselung in den Zeilen 0090 bis 0130 schließt nicht die gemäß den Artikeln 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechneten AVAs ein, die in den Zeilen 0050 und 0060 ausgewiesen werden und in die AVAs für Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten und Modellrisiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung einfließen. Diversifizierungsvorteile werden gemäß Artikel 9 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 7 und Artikel 11 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 in Zeile 0140 ausgewiesen und sind daher von den Zeilen 0040 bis 0130 ausgenommen.

0050	<u>DAVON: AVA FÜR NOCH NICHT EINGENOMMENE KREDITSPREADS</u> Artikel 105 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 Die für noch nicht eingennommene Kreditspreads berechnete Gesamt-AVA („CVA-AVA“) und deren Zuordnung zu den AVAs für Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten oder Modellrisiko gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101. Spalte 0110: Die Gesamt-AVA wird nur informationshalber angegeben, da sie aufgrund ihrer Zuordnung zu den AVAs für Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten und Modellrisiko (nach Berücksichtigung der Diversifizierungsvorteile) in die jeweiligen kategoriespezifischen AVAs aufgenommen ist. Spalten 0130 und 0140: Absoluter Wert der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in die Berechnung der AVAs für noch nicht eingennommene Kreditspreads einbezogen werden. Für die Zwecke der Berechnung dieser AVA dürfen kongruente entgegengesetzte zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ausgenommen sind, nicht mehr als kongruent entgegengesetzt betrachtet werden.
0060	<u>DAVON: AVA FÜR INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSKOSTEN</u> Artikel 105 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 Die Gesamt-AVA, berechnet für Investitions- und Finanzierungskosten, und ihre Zuordnung zu den AVAs für Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten oder Modellrisiko gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101. Spalte 0110: Die Gesamt-AVA wird nur informationshalber angegeben, da sie aufgrund ihrer Zuordnung zu den AVAs für Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten und Modellrisiko (nach Berücksichtigung der Diversifizierungsvorteile) in die jeweiligen kategoriespezifischen AVAs aufgenommen ist. Spalten 0130 und 0140: Absoluter Wert der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in die Berechnung der AVA für Investitions- und Finanzierungskosten einbezogen werden. Für die Zwecke der Berechnung dieser AVA dürfen kongruente entgegengesetzte zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ausgenommen sind, nicht mehr als kongruent entgegengesetzt betrachtet werden.
0070	<u>DAVON: GEMÄß ARTIKEL 9 ABSATZ 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 MIT NULL BEWERTETE AVA</u> Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die den Bewertungsexponierungen entsprechen, deren AVA

	gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 mit null bewertet wird.
0080	<u>DAVON: GEMÄß ARTIKEL 10 ABSÄTZE 2 UND 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 MIT NULL BEWERTETE AVA</u> Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die den Bewertungsexponierungen entsprechen, deren AVA gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 10 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 mit null bewertet wird.
0090	<u>1.1.1.1. ZINSSÄTZE</u>
0100	<u>1.1.1.2. FREMDWÄHRUNGEN</u>
0110	<u>1.1.1.3. KREDIT</u>
0120	<u>1.1.1.4. AKTIENINSTRUMENTE</u>
0130	<u>1.1.1.5. WARENPOSITIONEN</u>
0140	<u>1.1.2. (-) DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE</u> Diversifizierungsvorteile insgesamt. Summe der Zeilen 0150 und 0160.
0150	<u>1.1.2.1. (-) NACH METHODE 1 BERECHNETE DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE</u> Für die gemäß Artikel 9 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 7 und Artikel 11 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 nach Methode 1 aggregierten AVA-Kategorien die Differenz zwischen der Summe der individuellen AVAs und der Gesamtsumme der kategoriespezifischen AVA nach Aggregationsanpassung.
0160	<u>1.1.2.2. (-) NACH METHODE 2 BERECHNETE DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE</u> Für die gemäß Artikel 9 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 7 und Artikel 11 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 nach Methode 2 aggregierten AVA-Kategorien die Differenz zwischen der Summe der individuellen AVAs und der Gesamtsumme der kategoriespezifischen AVA nach Aggregationsanpassung.
0170	<u>1.1.2.2.* ZUSATZINFORMATION: AVAS VOR DIVERSIFIZIERUNG, DIE DURCH DIE DIVERSIFIZIERUNG NACH METHODE 2 UM MEHR ALS 90 % GESENKT WERDEN</u> In der Terminologie der Methode 2 die Summe aus FV – PV für alle Bewertungsexponierungen mit APVA < 10 % (FV – PV).
0180	<u>1.2. NACH DEM AUSWEICHKONZEPT BERECHNETE PORTFOLIOS</u> Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101

	Bei Portfolios, die dem Ausweichkonzept gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 unterliegen, ist die Gesamt-AVA als Summe der Zeilen 0190, 0200 und 0210 zu berechnen. Die entsprechenden Bilanz- und sonstigen Hintergrundinformationen sind in den Spalten 0130–0260 auszuweisen. In Spalte 0270 ist eine Beschreibung der Positionen zu liefern und zu begründen, weshalb die Anwendung der Artikel 9 bis 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 nicht möglich war.
0190	<u>1.2.1. AUSWEICHKONZEPT; 100 % DER NICHT REALISIERTEN GEWINNE</u> Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101
0200	<u>1.2.2. AUSWEICHKONZEPT; 10 % DES NOMINALWERTS</u> Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101
0210	<u>1.2.3. AUSWEICHKONZEPT; 25 % DES WERTS SEIT ABSCHLUSS</u> Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101

6.3. C 32.03 – Vorsichtige Bewertung: AVA für das Modellrisiko (PruVal 3)

6.3.1. Allgemeine Bemerkungen

6. Dieser Meldebogen ist nur von Instituten auszufüllen, die den in Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 genannten Schwellenwert auf individueller Ebene überschreiten. Institute, die Teil einer Gruppe sind, die den Schwellenwert auf konsolidierter Basis überschreitet, müssen diesen Meldebogen nur ausfüllen, wenn sie den Schwellenwert auch auf individueller Ebene überschreiten.
7. Dieser Meldebogen dient der Meldung von Einzelheiten zu den 20 bezogen auf den AVA-Betrag höchsten individuellen AVAs für das Modellrisiko, die zu der gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechneten kategoriespezifischen Gesamt-AVA für das Modellrisiko beitragen. Diese Angaben entsprechen den Angaben in Spalte 0050 des Meldebogens C 32.02.
8. Die 20 höchsten individuellen AVAs für das Modellrisiko und die entsprechenden Produktinformationen sind beginnend mit der höchsten individuellen AVA für das Modellrisiko in absteigender Reihenfolge zu melden.
9. Die Produkte, die diesen höchsten individuellen AVAs für das Modellrisiko entsprechen, sind unter Verwendung des in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 vorgeschriebenen Produktinventars zu melden.

10. Sind die Produkte in Bezug auf das Bewertungsmodell und die AVA für das Modellrisiko hinreichend homogen, müssen sie zusammengefasst und im Interesse eines maximalen Deckungsgrads dieses Meldebogens in Bezug auf die kategoriespezifische Gesamt-AVA für das Modellrisiko des Instituts in einer Zeile ausgewiesen werden.

6.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0005	<u>RANG</u> Der Rang ist eine Zeilenkennung und bezeichnet in der Tabelle jeweils eine Zeile. Er muss der numerischen Reihenfolge 1, 2, 3 usw. folgen, wobei 1 den höchsten individuellen AVAs für das Modellrisiko, 2 den zweithöchsten usw. zuzuweisen ist.
0010	<u>MODELL</u> Interner (alphanumerischer) Code für das Modell, den das Institut zu dessen Identifizierung verwendet.
0020	<u>RISIKOKATEGORIE</u> Angabe der Risikokategorie (Zinssätze, Fremdwährungen, Kredit, Aktieninstrumente, Warenposition), die das Produkt oder die Produktgruppe, das bzw. die Anlass zur Bewertungsanpassung für das Modellrisiko gibt, am besten beschreibt. Die Institute müssen folgende Codes angeben: IR – Zinssätze FX – Fremdwährung CR – Kredit EQ – Aktieninstrumente CO – Warenpositionen
0030	<u>PRODUKT</u> Interne (alphanumerische) Bezeichnung des bei der Bewertung des Modells verwendeten Produkts bzw. der dabei verwendeten Produktgruppe entsprechend dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 vorgeschriebenen Produktinventar.
0040	<u>BEOBACHTBARKEIT</u> Anzahl der Preisbeobachtungen für das Produkt bzw. die Produktgruppe während der letzten zwölf Monate, die einem der folgenden Kriterien entsprechen: - Die Preisbeobachtung betrifft einen Preis, zu dem das Institut eine Transaktion durchgeführt hat.

	- Es handelt sich um einen nachprüfbaren Preis für eine tatsächlich erfolgte Transaktion zwischen Dritten. - Der Preis wird aus einem verbindlichen Preisangebot ermittelt. Die Institute müssen einen der folgenden Werte angeben: ‚kein Preis‘, ‚1-6‘, ‚6-24‘, ‚24-100‘, ‚100+‘.
0050	<u>AVA FÜR DAS MODELLRISIKO</u> Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 Individuelle AVA für das Modellrisiko vor Berücksichtigung von Diversifizierungsvorteilen, aber nach Portfolio-Netting, sofern relevant.
0060	<u>DAVON: NACH DEM EXPERTENKONZEPT</u> Beträge in Spalte 0050, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 nach dem Expertenkonzept berechnet wurden.
0070	<u>DAVON: AGGREGIERT NACH METHODE 2</u> Beträge in Spalte 0050, die nach Methode 2 im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 aggregiert wurden. Diese Beträge entsprechen FV – PV in der Terminologie im genannten Anhang.
0080	<u>NACH METHODE 2 BERECHNETE AGGREGIERTE AVA</u> Der gemäß Artikel 11 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete Beitrag von nach Methode 2 im Anhang der genannten Verordnung aggregierten individuellen AVAs für das Modellrisiko zur kategoriespezifischen Gesamt-AVA für das Modellrisiko. Dieser Betrag entspricht APVA in der Terminologie im genannten Anhang.
0090 - 0100	<u>ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN</u> Absoluter Wert von unter Verwendung des in Spalte 0010 gemeldeten Modells bewerteten zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten laut Angabe in den Abschlüssen gemäß dem anwendbaren Rahmen.
0090	<u>ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE</u> Absoluter Wert von unter Verwendung des in Spalte 0010 gemeldeten Modells bewerteten zeitwertbilanzierten Vermögenswerten laut Angabe in den Abschlüssen gemäß dem anwendbaren Rahmen.
0100	<u>ZEITWERTBILANZIERTE VERBINDLICHKEITEN</u> Absoluter Wert von unter Verwendung des in Spalte 0010 gemeldeten Modells bewerteten zeitwertbilanzierten Verbindlichkeiten laut Angabe in den Abschlüssen gemäß dem anwendbaren Rahmen.

0110	<u>DIFFERENZ IM VERFAHREN DER UNABHÄNGIGEN PREISÜBERPRÜFUNG (IPV-DIFFERENZ) (ERGEBNISPRÜFUNG)</u> Die Summe unbereinigter Differenzbeträge („IPV-Differenz“), die zum Monatsende, das dem Meldestichtag am nächsten liegt, mittels der unabhängigen Preisüberprüfung gemäß Artikel 105 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter Verwendung der besten verfügbaren unabhängigen Daten für das jeweilige Produkt bzw. die jeweilige Produktgruppe berechnet wird. Unbereinigte Differenzbeträge beziehen sich auf unbereinigte Differenzen zwischen den Bewertungen aus dem Handelssystem und den im monatlichen IPV-Prozess ermittelten Bewertungen. Bei der Berechnung der IPV-Differenz sind keine angepassten Differenzbeträge in den Büchern und Aufzeichnungen des Instituts für das jeweilige Monatsenddatum einzubeziehen.“ Hier sind nur Ergebnisse anzugeben, die aus Preisen von Instrumenten, die demselben Produkt zugeordnet würden, (Ergebnisprüfung), kalibriert wurden. Ergebnisse von Input-Prüfungen, bei denen Marktdaten eingegeben werden, die gegen Werte getestet werden, die aus unterschiedlichen Produkten kalibriert werden, sind nicht zu berücksichtigen.
0120	<u>IPV-ABDECKUNG (ERGEBNISPRÜFUNG)</u> Prozentsatz der dem Modell zugeordneten Positionen (gewichtet nach der AVA für das Modellrisiko), die durch die in Spalte 0110 ausgewiesenen IPV-Testergebnisse erfasst sind.
0130 – 0140	<u>ANPASSUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS</u> Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts gemäß Definition in den Spalten 0190 und 0240 des Meldebogens C 32.02, die auf dem Modell in Spalte 0010 zugeordnete Positionen angewandt wurden.
0150	<u>ERSTANSATZ-GUV</u> Anpassungen gemäß Definition in Spalte 0260 des Meldebogens C 32.02, die auf dem Modell in Spalte 0010 zugeordnete Positionen angewandt wurden.

6.4. C 32.04 – Vorsichtige Bewertung: AVA für konzentrierte Position (PruVal 4)

6.4.1. Allgemeine Bemerkungen

11. Dieser Meldebogen ist nur von Instituten auszufüllen, die den in Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 genannten Schwellenwert überschreiten. Institute, die Teil einer Gruppe sind, die den Schwellenwert auf konsolidierter Basis überschreitet, müssen diesen Meldebogen nur ausfüllen, wenn sie den Schwellenwert auch auf individueller Ebene überschreiten.

12. Dieser Meldebogen dient der Meldung von Einzelheiten zu den 20 bezogen auf den AVA-Betrag höchsten individuellen AVAs für konzentrierte Positionen, die in die gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete kategoriespezifische Gesamt-AVA für konzentrierte Positionen einfließen. Diese Angaben müssen den Angaben in Spalte 0070 des Meldebogens C 32.02 entsprechen.
13. Die 20 höchsten individuellen AVAs für konzentrierte Positionen und die entsprechenden Produktinformationen werden beginnend mit der höchsten individuellen AVA für konzentrierte Positionen in absteigender Reihenfolge gemeldet.
14. Die Produkte, die diesen höchsten individuellen AVAs für konzentrierte Positionen entsprechen, sind unter Verwendung des in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 vorgeschriebenen Produktinventars zu melden.
15. Positionen, die in Bezug auf die AVA-Berechnungsmethode homogen sind, müssen im Interesse einer maximalen Abdeckung dieses Meldebogens aggregiert werden, sofern dies möglich ist.

6.4.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0005	<u>RANG</u> Der Rang ist eine Zeilenkennung und bezeichnet in der Tabelle jeweils eine Zeile. Er muss der numerischen Reihenfolge 1, 2, 3 usw. folgen, wobei 1 den höchsten individuellen AVAs für konzentrierte Positionen, 2 den zweithöchsten usw. zuzuweisen ist.
0010	<u>RISIKOKATEGORIE</u> Angabe der Risikokategorie (Zinssätze, Fremdwährungen, Kredit, Aktieninstrumente, Warenpositionen), die die Position am besten charakterisiert. Die Institute müssen folgende Codes angeben: IR – Zinssätze FX – Fremdwährungen CR – Kredit EQ – Aktieninstrumente CO – Warenpositionen
0020	<u>PRODUKT</u> Interne Bezeichnung des Produkts bzw. der Produktgruppe entsprechend dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 vorgeschriebenen Produktinventar.

0030	<u>BASISWERT</u> Interne Bezeichnung des Basiswerts bzw. der Basiswerte im Falle von Derivaten oder der Instrumente im Falle von Nicht-Derivaten.
0040	<u>UMFANG DER KONZENTRIERTEN POSITION</u> Umfang der einzelnen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ermittelten konzentrierten Bewertungspositionen, ausgedrückt in der in Spalte 0050 beschriebenen Einheit.
0050	<u>GRÖßENEINHEIT</u> Größeneinheit, die intern bei der Ermittlung der konzentrierten Bewertungsposition genutzt wird, um die in Spalte 0040 angegebene konzentrierte Position zu berechnen. Bei Positionen in Anleihen oder Aktien bitte Angabe der für das interne Risikomanagement verwendeten Einheit, z. B. ‚Anzahl der Anleihen‘, ‚Anzahl der Aktien‘ oder ‚Marktwert‘. Bei Positionen in Derivaten bitte Angabe der für das interne Risikomanagement verwendeten Einheit, z. B. ‚PV01; EUR pro Basispunkt-paralleler Ertragskurvenverschiebung‘.
0060	<u>MARKTWERT</u> Marktwert der Position.
0070	<u>VORSICHTIGE AUSSTIEGSPERIODE</u> Die nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ermittelte vorsichtige Ausstiegsperiode in Anzahl der Tage.
0080	<u>AVA FÜR KONZENTRIERTE POSITION</u> Der gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 für die betreffende individuelle konzentrierte Bewertungsposition ermittelte Betrag der AVA für konzentrierte Positionen.
0090	<u>ANPASSUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS KONZENTRIERTER POSITIONEN</u> Betrag jeder Anpassung des beizulegenden Zeitwerts zur Berücksichtigung der Tatsache, dass die vom Institut gehaltene aggregierte Position größer ist als das normale gehandelte Volumen oder als die Positionsgrößen, auf denen Notierungen oder Geschäfte, die zur Kalibrierung des Preises oder von Parametern im Bewertungsmodells verwendet werden, basieren. Der gemeldete Betrag muss dem Betrag entsprechen, der auf die betreffende individuelle konzentrierte Bewertungsposition angewandt wurde.

0100	<u>IPV-DIFFERENZ</u> Die Summe unbereinigter Differenzbeträge (,IPV-Differenz‘), die zum Monatsende, das dem Meldestichtag am nächsten liegt, mittels der unabhängigen Preisüberprüfung gemäß Artikel 105 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter Verwendung der besten verfügbaren unabhängigen Daten für die individuelle konzentrierte Bewertungsposition berechnet wird. Unbereinigte Differenzbeträge beziehen sich auf unbereinigte Differenzen zwischen den Bewertungen aus dem Handelssystem und den im monatlichen IPV-Prozess ermittelten Bewertungen. Bei der Berechnung der IPV-Differenz sind keine angepassten Differenzbeträge in den Büchern und Aufzeichnungen des Instituts für das jeweilige Monatsenddatum einzubeziehen.
------	---